

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

Satzung über die Strand- und Badeordnung vom 25.01.2022 in Kraft seit 26.01.2022

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen privatrechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) an die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur Nutzung gegeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, nachfolgend Strand.
- (2) Zum Strandgebiet gehören der Bereich von Küstenkilometer 203 (Strandübergang 32) bis Küstenkilometer 212 (Grenze der Kernzone des Nationalparks- Feuerstellung). Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und durch den wasserseitigen Dünenfuß einschließlich der Deich- und Dünenübergänge.
- (3) Die Aufteilung der Nutzung am Strand ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Mit dieser Satzung wird der Gemeingebrauch des in § 2 genannten Strandgebietes eingeschränkt.

§ 4 Einteilung des Strandes

- (1) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK-Strand) ist im Bereich der Strandübergänge 1 – 4, 13, 24 – 25 und 30 – 32 gestattet. Das Baden und Sonnenbaden ist im gemischten Strandbereich Strandübergänge 5 – 9 mit und ohne Bekleidung gestattet.
- (2) Anfang und Ende der Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt zu unterlassen.
- (3) Die Strandübergänge 26, 25, 23, 22 und 11 sind behindertenfreundlich ausgestattet.

§ 5 Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Verunreinigungen jeglicher Art zu unterlassen.
- (2) Die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen und/ oder zu gewerblichen Zwecken und nicht für den Eigenbedarf, ist nicht gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen am Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele und dergleichen) stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Durchführung von Veranstaltungen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, und dem Nutzer geregelt.
- (2) Für die Veranstaltung benötigte Bereiche können für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgeltfreie Durchgang für / von Wanderer/n ist in Form eines 3 m breiten Durchgangstreifens an der Wasserkante oder dünenseitig jedoch stets zu gewähren.

§ 7 Baden

- (1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst erfolgt:
 - am Strandübergang 22:
von 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres sowie
 - an den Strandübergängen 12, 14, 16, 17, 19, 25 und 29:
vom 20.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres.

Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.

- (3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
 - a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
 - b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht eingeschränktes Badeverbot für Kinder (bis 12 Jahre) und Nichtschwimmer
 - c) Flagge Rot: es besteht generelles Badeverbot
 - d) Flagge schwarz-weiß kariert: Zugang von Sportgeräten gestattet, Schwimmen ist untersagt.

Den Anweisungen der Wasserwacht ist zwingend Folge zu leisten.

§ 8 Strandburgen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00 m vom Dünenfuß abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.
- (4) Grabungen und das Errichten von Sandkuhlen, Auskolkungen u.ä. sind nicht erlaubt.
- (5) Grabungen am Wellenschlag/Wasserkante sind vor Verlassen des Strandes einzuebnen.

§ 9 Befahren und Befliegen des Strandes

- (1) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (2) Der Strand darf nicht mit motorisierten Fluggeräten wie Drohnen, mit Ausnahme des Rettungsscopters und da auch nur mit gültigem Kenntnissnachweis zu Rettungs- und Trainingszwecken, befliegen werden.

§ 10 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorigen schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zu den von ihr festgelegten Bedingungen.
- (2) Der Strandkorb darf nicht vor dem 15.03. aufgestellt werden und muss bis zum 31.10. vom Aufsteller entfernt sein. Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem StALU Vorpommern verlängern oder auf Verlangen des StALU verkürzen.
- (3) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (4) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Der An- und Abtransport der Strandkörbe darf mittels Kfz nur mit Sondergenehmigung vom StALU Vorpommern erfolgen.
- (6) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer oder optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 11 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

- (1) Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, sind außerhalb der Strandübergänge 14 und 29 unzulässig.
- (3) Das Betreiben und Anlanden von SUP (Stand up Paddle) Boards ist im gesamten Strandbereich gestattet.
- (4) Das Wellenreiten ist ausschließlich an den Übergängen 14 und 29 gestattet.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.

- (5) Das Anlanden mit einem Rettungsboot des Wasserrettungsdienstes ist am gesamten Strandabschnitt des Ostseeheilbades Zingst gestattet.
- (6) Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister. Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Boote sonstiger Rettungsgesellschaften und der Feuerwehr.
- (7) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Motoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über den Strandzugang 6 erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m - Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen. Das Abstellen des Fahrzeuges und des Trailers im Strandbereich ist ausgeschlossen.
- (8) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.
- (9) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sport am Strand

- (1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vorgesehenen Strandabschnitten gestattet.
- (2) Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Lenk- und Steigdrachen am Strand ist nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden. Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben.
- (4) Tauchen ist nur mit Tauchflagge bzw. Tauchboje, und im Zeitraum vom 15.05. – 30.09. eines Jahres nur nach Anmeldung beim besetzten Rettungsturm, erlaubt.

§ 13 Gewerbe am Strand

- (1) Die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf erfolgt ausschließlich stationär in der Zeit vom 15.04. – 15.10. eines jeden Jahres im Bereich der Strandübergänge 14, 16, 18, 23, 29, 30 und 32. Außerhalb dieser Zeit ist die Versorgung am Strand untersagt.
- (2) Ein ambulanter Handel am Strand mit Lebensmitteln, Getränken, Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art ist nicht gestattet.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot der ambulanten Versorgung ist der Verkauf von Speiseeis. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt dieser ausschließlich mittels manuell betriebener Kühlfahrzeuge. Die Erlaubnis zum Verkauf von Speiseeis wird nur an einen Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

- (5) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 14 Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01.05. – 01.09. nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:

Strandübergang 8 linksseitig bis zur 9 rechtsseitig
Strandübergang 27 linksseitig bis zur 29 rechtsseitig

Anfang und Ende der Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt untersagt.

Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

- (2) Strandspaziergänge mit dem Hund sind in der Zeit vom 01.05. – 30.09. zwischen 06:00 und 07:30 Uhr im gesamten Strandgebiet gestattet.
- (3) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden.
- (4) Hunde sind am Strand stets an der Leine zu führen (Leinenzwang!).
- (5) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehend zu beseitigen.

§ 15 Betreten der Dünen

- (1) Das Betreten der Dünen, Deiche und Buhnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten.
- (2) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

§ 16 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten oder Führen von Pferden ist am Strand verboten.
- (2) Im Zeitraum vom 01.10. bis ein Wochenende vor Ostern des Folgejahres ist das Reiten mit der Bewegungsart „Trab“ zwischen den Strandübergängen Zingst 5 und Zingst 7 gestattet. Die Pferde sind zwecks eindeutiger Zuordnung zu einem Reiterhof zu kennzeichnen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.
- (3) Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst im Einvernehmen mit dem StALU erteilt werden.
- (4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 17 Angeln

- (1) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet.
- (2) In der Zeit vom 01.06. – 30.09. darf am Strand von 20:00 bis 08:00 Uhr und vom 01.10. – 31.05. eines jeden Jahres darf grundsätzlich geangelt werden.
- (3) Für das Angeln auf den Seebrücken – Strandübergang 22 und 23 – gilt die Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Brückennutzungsordnung) entsprechend.

§ 18 Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer

- (1) Am Strand ist das Kampieren und Zelten verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u.a. in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt.
- (2) Das Abbrennen von Lagerfeuern am Strand ist verboten. Auf schriftlichen Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, an den Strandübergängen 14, 22 und 29 gestattet werden.
- (3) Das Nächtigen am Strand ist verboten.

§ 19 Sondeln

- (1) Das Sondeln – gezielte Suche nach Gegenständen im Boden mit einem Metalldetektor – ist im Geltungsbereich des § 2 dieser Satzung mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

§ 20 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes verwiesen werden.

§ 21 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Zingst kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand, die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Bestimmungen des § 5 andere Strandnutzer beeinträchtigt oder den Strand verunreinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Sand, Muschelschalen und Steine in größeren Mengen und/ oder zu gewerblichen Zwecken vom Strandgebiet entnimmt,
 3. entgegen § 6 Veranstaltungen am Strand nicht bei der Gemeinde Zingst anmeldet,
 4. Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 8 errichtet,
 5. den Strand entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 1 mit Fahrzeugen befährt,
 6. den Strand entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 mit Drohnen befliegt,
 7. Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2 im Strandgebiet ohne Erlaubnis im Strandgebiet aufstellt bzw. nicht entfernt,
 8. Stellplätze für Strandkörbe entgegen § 10 Abs. 4 territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert,
 9. Strandkörbe gemäß § 10 Abs. 5 ohne Sondergenehmigung des StALU Vorpommern mit Kfz an oder vom Strand transportiert,
 10. Entgegen § 10 Abs. 6 Strandkörbe nach Aufforderung durch die Gemeinde Zingst nicht vom Strand entfernt,
 11. entgegen § 11 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Wasserfahrzeuge und Jetski's im Strandgebiet lagert oder betreibt, SUP lagert und Wellenreiten ausübt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
 13. entgegen § 12 Abs. 4 ohne vorherige Anmeldung Tauchen geht,
 14. entgegen § 13 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt,
 15. entgegen den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 den genannten Zeitraum nicht einhält,
 17. entgegen § 14 Abs. 4 seinen Hund unangeleint am (Hunde-)Strand laufen lässt,
 18. entgegen § 14 Abs. 5 Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 die Dünen oder den Deich außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt,
 20. entgegen § 15 Abs. 2 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt/ lagert,
 21. entgegen den in § 16 Abs. 2 und 3 genannten und verwiesenen Zeiten angelt,
 22. in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt,
 23. entgegen § 18 in den Strandgebieten kampiert, zeltet, nächtigt oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/ Windschutz/ Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt,
 24. entgegen § 19 das Sondeln ohne Genehmigung ausübt,
 25. entgegen den § 20 Abs. 1 Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 60,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

